

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 6. September.

II.

## Verordnung.

Düsseldorf, den 25. August 1814.

Von der bergischen Geistlichkeit der drey christlichen Confessionen sind von allen Seiten darüber Beschwerden eingekommen, daß durch die Besteuerung der Pfarrgüter und durch die Kriegssteuern und Kriegslasten viele Pfarrer und Curatbeneficiaten dermaßen gedrückt werden, daß sie fernerhin nicht bestehen können.

Ähnliche Klagen sind von den Schullehrern geführt worden.

Bei der angestellten Untersuchung hat sich auch wirklich ergeben, daß diese Klagen, bey den ohnehin durchgängig schwachen Competenzen der meisten Pfarrer, Curatbeneficiaten und Schullehrer, vollkommen gegründet sind.

Daher nehme ich, nach dem Beispiele mehrerer Staaten Deutschlands, in denen diese Lasten von den Religions- und Schullehrern in jungerer Zeit wieder ganz abgenommen worden, keinen Anstand, folgendes zu verordnen.

1.) Jede Samtgemeinde ist schuldig, den in ihrem Gemeinde-Bezirk befindlichen Pfarrern, Curatbeneficiaten und Schullehrern die ihnen, als solchen, zu leistenden obliegenden directen Steuern, wie auch die Kriegssteuern und übrigen Kriegslasten zu ersetzen.

2.) Die Beträge dieses Ersatzes werden für das laufende sowohl, als das künftige Jahr mit auf die Communal-Budgets gebracht, jedoch ist da, wo der Zustand der Gemeindecasse es erlaubt, die Erstattung für 1814 sogleich vorschussweise aus denselben zu verfügen.

3.) Wenn die Pfarrer, Curatbeneficiaten und Schullehrer außer dem Einkommen von ihren Stellen noch ein besonderes Vermögen besitzen; so spricht es von selbst, daß sie alle auf dieses Privatvermögen fallende ordentliche und außerordentliche Steuern und Lasten ohne allen Ersatz zu tragen verbunden sind.

4.) Wenn für das laufende Jahr jene Geistlichen und die Schullehrer, in Rücksicht ihres Dienstehinkommens, wie auch ihres Privatvermögens, in den directen und außerordentlichen Steuern in Einer Summe angeschlagen sind; so müssen die Quoten, welche sie in ihrer Amtseigenschaft, von denen, die sie als Privateigenthümer zu entrichten haben, abgesondert werden, indem ihnen nur erstere von der Samtgemeinde ersetzt werden; für die Zukunft aber werden bey der Steuerrepartition die Steuerbeiträge, welche sie von ihren Stellen zu leisten haben, und diejenigen, die sie als Privateigenthümer tragen müssen, von einander abgesondert, und jede insbesondere eingeführt.

Der General-Gouverneur,

Justus Gruner.

12.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit der von dem königlichen hohen geheimen Staats-Ministerium ergangenen Anweisung wird hierdurch die nachstehende allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Juny d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich das Publikum von den erfolgten Ressort-Bestimmungen nach den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung gehörig unterrichten kann.

Düsseldorf den 27. August 1814.

Der General-Gouverneur,

Justus Gruner.

Die so glücklich veränderten Verhältnisse, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung seiner Gränze sichern, machen eine, jenen

Verhältnissen angemessene und vollständige Organisation seiner innern Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu, mittelst Besetzung der bisher vacanten Ministerien um so mehr machen, als das Interesse meines Reichs und das von Europa meine Rückkehr nach Berlin noch etwas verzögern wird, Ihre Gegenwart bey meiner Person fortwährend erforderlich ist und das Ministerium mitlerweile neben der Leitung der Geschäfte die erwähnte Organisation vorbereitet, und den Plan mir bey meiner Rückkunft zur Entscheidung vorlegen kann. Ich hebe diesemnach die nur für die Dauer des Kriegs bestellten Militair-Gouvernements zwischen der russischen Gränze und der Weichsel, zwischen der Weichsel und Oder, zwischen der Oder und der Elbe, desgleichen des von Schlesien hiermit auf und übertrage die Geschäfte derselben nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit der Ministerien den in den Militair-Divisionen anzustellenden kommandirenden Generalen und den ordentlichen Landes-Behörden. In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militair-Gouvernements vorerst noch bestehen, jedoch unter der obern Leitung der Ministerien und der kommandirenden Generale, an die sie nach Beschaffenheit der Gegenstände zu berichten haben.

Das Ministerium soll unter Ihrem Vorsitz bestehen:

- 1.) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten
- 2.) der Justiz
- 3.) der Finanzen und des Handels
- 4.) des Krieges
- 5.) der Polizen
- 6.) des Innern

sich wöchentlich einmal, oder falls es nöthig ist, mehrmals versammeln und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen, und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen.

Ihre Verhältnisse als Staats-Kanzler bleiben im ganzen dieselben, wie sie in der Verordnung vom 27. October 1810 bestimmt sind. Alle Berichte des Ministerii und der Minister an Mich, werden Ihnen ohne Ausnahme zugeschiekt, damit Sie die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalten und nöthigenfalls Mir Ihre Meinung abgeben können. Sie legen Mir sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte selbst vor, und machen Mir entweder daraus Vortrag oder überlassen solches den Ministern oder den bey meinem Militair- und Civil-Kabinet angestellten vortragenden Personen.

Ich finde es zweckmäßig, daß die auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden; daher will Ich dem Grafen von Solz unter Bezeugung Meines Wohlwollens und Meiner Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, einen andern Wirkungskreis anweisen. Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geschäfte, die bisher in der zweyten Section desselben bearbeitet worden sind, und die Sie ferner abgeondert unter Ihrer obern Leitung besorgen lassen können, namentlich diejenigen, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats oder auf den Handel und die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Consulat-, Post-, Polizen-, Paß-, und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören.

Dieser Section ist ein besonderer Sections-Chef und zu dessen Assistenz ein Director vorzusetzen, welche alle Correspondenz und die Communication mit den übrigen Ministerien zu führen haben, wo sie nöthig ist.

Das Justiz-Ministerium verbleibt dem Justiz-Minister von Kirchheim, nach der Bestimmung der Verordnung vom 27. October 1810, das der Finanzen dem Minister von Bulow, nach eben der Verordnung, jedoch unter folgenden Modifikationen.

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern gerechnete Gegenstände mit der Abgaben-Verwaltung und dem Staats-Haushalte verflochten sind, so will Ich um den Gang der Geschäfte zum Vortheil Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabriken-Ange-

legenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasser-Kommunikationen und alle den See- und Land-Handel in seinem ganzen Umfange betreffenden Gegenstände, dem Finanz-Minister mit übertragen, jedoch dergestalt, daß diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Angelegenheiten unter der Leitung des gedachten Ministers von einem besondern Personale bearbeitet werden, welches mit den Abgaben und Domainen-Verwaltung (die Bauten auf den Domainen-Ämtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenwesen ist dem Finanz-Minister schon untergeordnet und verbleibt ihm. — Das Kriegs-Ministerium übertrage Ich dem General-Major von Boyen, den Ich zum Kriegs-Minister ernenne. Alle Militair-Personen und Behörden ohne Ausnahme, so wie die Civil-Behörden in Sachen seines Ressorts, welches in Aussicht auf diese in dem Organisations-Plan, näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in allen den Fällen, wo Ich nicht selbst befehle, zu urtheilen befugt ist, befolgen.

Das Polizey-Ministerium wird dem Ober-Kammerherrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, mit Beybehaltung seiner Stelle als Ober-Kammerherr anvertraut. Zu seinen Ressorts sollen außer der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höheren und Sicherheits-Polizey, auch die übrigen Gegenstände der Polizey im engeren Sinne gehören, namentlich die Polizey der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die Ober-Theater-Polizey, mit Einschluß der in den Residenzen, welche jedoch unter einer besondern Direction verbleiben, die polizeyliche Concurrenz bey dem Postwesen. Das Postwesen selbst bleibt dem General-Postmeister, nach den Vorschriften der Verordnung vom 27. October 1810, allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern ertheile Ich dem Geheimen Staatsrath von Schuckmann, den Ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Er hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorhergenannten Ministerien nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Thnen dem Staats-Kanzler, besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des königlichen Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen; in sofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thron-Lehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erb-Ämter und höhere Hof-Chargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Ober-Rechnungs-Kammer und das statistische Bureau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrath bleiben, nämlich, die Gesetz-Kommission und die Ober-Examinations-Kommission. Zu den Ressorts des Ministerii des Innern gehören demnach insbesondere alle zum innern Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die Ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, in sofern sie nicht von Thnen dem Staats-Kanzler besorgt werden, das Provinzial- und Communal-Schulden-Kassen- und Rechnungs-Wesen, die Landschaftliche Credit-Systeme, soweit der Staat dabey concurrirt, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen und alles was auf die Lehnverbindung, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zc. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizey, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheits-Theilungen, die Regulirung der bauerlichen Verhältnisse, der Meliorationen, das Land-Gestütwesen, alle Milde- und Wohlthätige-Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwen-Kasse und ähnliche Institute, Feuer-Versicherungs-Anstalten, und andere Assecuranz-Gesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinal-Polizey und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitäts-Anstalten ohne Unterschied, jedoch in sofern die letztern Gegenstände zu dem Militair-Medizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegs-Ministers, die Militair-Sachen in sofern die Civil-Behörden dabey concurriren, endlich alle Angelegenheiten des Cultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungs-Anstalten im allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittel-

barer Verbindung stehet. Es ist fortwährend Meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Activität komme, und aus den Prinzen Meines Hauses Ihnen als Präsidenten, den Staats-Ministern und den Personen, die Ich außerdem zu Mitgliedern desselben für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze, nachdem solche vorher in der Gesetz-Kommission geprüft worden sind, oder über besondere Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehl sich berathen.

Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben, so wie über die der ständischen Verfassung und Representation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen. Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial-, Local-, so wie auch der untergeordneten Verwaltung- und Polizey-Behörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigene von den übrigen abhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maaßregeln möglich werde, ferner daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern Seite aber, die anzukellenden Beamte, nach einem zu entwerfenden Normal-Stat hinreichend belohnt werden mögen.

Paris den 3. Juny 1814.

Gezeichnet: Friederich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Freyherrn von Hardenberg.

### 13. V e r o r d n u n g.

Mir ist die Frage vorgelegt worden, ob bey freywilligen öffentlichen Veräußerungen von Grundstücken oder Mobilien, Private oder Gemeinen und Wohlthätigkeits-Anstalten einen Notar oder Gerichts-Executor zuzuziehen verbunden seyn.

Nach vorläufiger Vernehmung der Gesetz-Commission habe ich hierüber folgendes festgesetzt:

1.) Jeder kann seine Grundstücke oder Mobilien entweder selbst oder durch wen er will, aus freyer Hand öffentlich veräußern oder verpachten, ohne daß er nöthig habe, einen Notar oder Gerichts-Executor zuzuziehen.

2.) Die Gemeinen und Wohlthätigkeits-Anstalten sind aber bey solchen freywilligen Veräußerungen oder Verpachtungen fortwährend verbunden, die Vorschriften der Verwaltungs-Ordnung vom 18. Dezember 1808, des Decrets vom 3. November 1809 über die Wohlthätigkeits-Anstalten, des Decrets vom 12. November 1809 über die Anwendung des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, und des Decrets vom 17. Dezember 1811 über die Verwaltung der öffentlichen Anstalten genau zu beobachten.

3.) Alle Behörden haben sich hiernach zu achten, und darauf zu sehen, daß bey den freywilligen Veräußerungen und Verpachtungen alle unnöthigen Kosten vermieden werden.

Düsseldorf den 31. August 1814.

Der General Gouverneur, Justus Gruner.

### 14. B e k a n n t m a c h u n g.

Aus den mir von der Fürstlich-Thurn- und Taxischen General-Post-Direction mitgetheilten Verhältnissen bin ich bewogen worden, die bisherige erhöhte Taxe für Estafetten und Extraposten zu vermindern, und für jede Station von zwey Meilen vom Pferde auf einen Reichsthaler rheinl. zu bestimmen.

Die Posthalter sowohl als die Reisenden haben sich hiernach zu achten.

Düsseldorf den 1. September 1814.

Der General Gouverneur,  
Justus Gruner.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.